

Anhang B-M zur Vergabegrundlage RAL-UZ 171

Baugleiche Geräte – Definition und Prüfumfang

Hinweis: Ein Pfeil (†), der einem Begriff vorangestellt ist, weist darauf hin, dass dieser Begriff im Abschnitt 1.4 der Vergabegrundlage bestimmt ist.

1. Begriffsbestimmung

Als baugleiche Geräte sind – in Übereinstimmung mit dem Vorgehen bei der Umweltzeichenvergabe für andere Produktgruppen – grundsätzlich solche Geräte zu bezeichnen, deren physischer Aufbau identisch ist. Das trifft insbesondere dann zu, wenn identische Gerätekonfigurationen unter verschiedenen Handelsnamen, ggf. von verschiedenen Unternehmen, angeboten werden.

Für Bürogeräte wird der Begriff der Baugleichheit erweitert auf solche Produkte,

- in denen einzelne elektronische Bauelemente (z.B. Transistoren, Speicher, Prozessoren) durch solche mit anderen Leistungsmerkmalen ausgetauscht wurden und/oder zusätzliche Anschlussmöglichkeiten wie z.B. USB-Anschlüsse vorhanden sind und/oder unterschiedliche Bedienungselemente vorhanden sind. Der Austausch oder Zusatz ganzer Baugruppen mit mehreren Platinen/Steckkarten/PB übersteigt den Rahmen dieser Definition. Interne Printserver gehören zum Gerät.
- bei denen durch Austausch oder Änderung der Geräteprogrammierung erreicht wird, daß das Gerät
 - zusätzliche Funktionen erfüllt, z.B. beidseitiges Drucken oder Kopieren oder
 - einzelne Funktionen in einem anderen Umfang erfüllt, z.B. höherer Seitendurchsatz.
- die zusätzliche Papierkassetten enthalten und der sonstige physische Aufbau weitgehend identisch bleibt.
- die Papierzuführung durch automatische Dokumenteneinzüge erfolgt

Wird ein Antrag für ein Gerät gestellt, welches als Serie in verschiedenen Ausbaustufen angeboten wird, (z.B. LD 2533A, LD 2533B, LD 2533C) ist genau anzugeben, für welche Geräte das Umweltzeichen genutzt werden soll. Die Angabe LD 2533 allein genügt nicht.

Die Nutzerunterlagen gemäß Abschnitt 4 der Vergabegrundlage können für baugleiche Geräte entweder separat vorgelegt werden oder müssen in ihren Angaben auf die jeweiligen baugleichen Geräte und mögliche Unterschiede in einzelnen Parametern verweisen.

Während für vollkommen baugleiche Geräte keine erneuten Prüfungen erfolgen müssen, ist für baugleiche Geräte nach der erweiterter Begriffsbestimmung der Prüfumfang nach Kapitel 2. dieses Anhangs durchzuführen.

2. Prüfumfang

Übersicht zu erweiteren Baugleichheiten und notwendigen Prüfungen bei Anträgen zur Vergabe des Blauen Engels nach RAL-UZ 171

ja: ein zusätzlicher Nachweis durch Vorlage aller Meßprotokolle ist erforderlich für alle Geräte, deren Ausführungen vom Grundgerät abweicht:

nein: keine zusätzlichen Nachweise erforderlich

Änderung gegenüber dem ↑ Grundgerät		<i>Stoffliche Emissionen</i>	<i>Energie¹</i>	<i>Geräuschemissionen nach 3.5.1</i>
in Bezug auf...	+ = kommt hinzu - = fällt weg			
Hauptfunktion (-↑ Drucken -↑ Digitalisieren und Weiterleiten von Daten -↑ Kopieren -↑ Senden und Empfangen elektro- nischer Nachrichten und Fernkopien)	+/-	nein	nur 1) das Gerät mit dem nied- rigsten und 2) das mit dem höchsten TSV-Wert	ja: nur wenn die Hauptfunktion ↑ Kopieren hinzukommt oder entfällt nein: für alle anderen Hauptfunktionen
Steuerungsgerät	+/-	nein		nein
LAN	+	nein	ja	nein
	-	nein	nein	nein

Änderung gegenüber dem ↑ Grundgerät		Stoffliche Emissionen	Energie ¹	Geräuschemissionen
in Bezug auf...	+ = kommt hinzu - = fällt weg			
Einheit zum beidseitigen Drucken und/oder Kopieren	+/-	nein	nein	nein
Papierzuführung	+/-	nein	nein	nein
Druckgeschwindigkeit (S _M)				
- zwei Geräte, deren S _M -Werte voneinander um ≤ 20 v.H. abweichen (Bezug ist der S _M -Wert des Grundgerätes):		nur für das Gerät mit dem höchsten S _M -Wert ²		
- zwei Geräte, deren S _M -Werte voneinander um > 20 v.H. abweichen (Bezug ist der S _M -Wert des Grundgerätes):		ja	ja	ja
- mehrere Geräte		nur für 1) das Gerät mit dem höchsten S _M -Wert und 2) ein weiteres Gerät ²		

Änderung gegenüber dem ↑ Grundgerät		Stoffliche Emissionen	Energie ¹	Geräuschemissionen
Zahl der Papierkassetten; das Gerätegehäuse ...	wird kleiner	nein ³	nein	nein
	wird größer	nein ³		

¹ In allen Ausführungen müssen die im Abschnitt 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 der Vergabegrundlagen genannten Anforderungen erfüllt werden.

² Sofern Geräte mit unterschiedlichem Seitendurchsatz arbeiten gilt für die Emissionsprüfungen: Für zwei baugleiche Geräte oder eine Serie (drei oder mehr Geräte): Bei Differenzen des Seitendurchsatzes bis zu 20% vom schnelleren zum langsameren Gerät, ist das schnellere Gerät zu prüfen. Ist das Volumen des schnelleren Gerätes größer 250 l und das Volumen des langsameren Gerätes kleiner 250 l, so ist zusätzlich auch das langsamere Gerät zu prüfen.

³ Sofern Geräte mit gleichem Seitendurchsatz auf Grund einer unterschiedlichen Zahl von Papierkassetten ein Volumen kleiner und größer 250 l aufweisen, ist das Gerät mit einem Volumen unterhalb 250 l für die Emissionsprüfung zu verwenden.